VaRunipress

Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 14

Herausgegeben von Prof. Dr. Wulf Eckart Voß

V&R unipress

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Ekkehard Seeber

Verfassungen oldenburgischer Bauerschaften

Edition ländlicher Rechtsquellen von 1580–1814

V&R unipress Universitätsverlag Osnabrück

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Gedruckt mit Unterstützung der Oldenburgischen Landschaft und der Stiftung Kunst und Kultur der Landessparkasse.









auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, g e m e i n n ü t z i g e Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt."

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie: detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-89971-414-2

Veröffentlichungen des Universitätsverlags Osnabrück erscheinen im Verlag V&R unipress GmbH.

© 2008, V&R unipress in Göttingen / www.vr-unipress.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Nutzung für Lehr- und Unterrichtszwecke. Printed in Germany.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

© V&R unipress GmbH, Göttingen

Vorwort

Editionen ländlicher Rechtsquellen sind in norddeutschen Regionen selten und im Vergleich mit der Editionstradition im süddeutschen und mitteldeutschen Raum regelrecht vernachlässigt worden, obwohl das Quellenmaterial durchaus zur Verfügung steht. Die Anregung zu der vorliegenden Quellensammlung stammt von Herrn Professor Dr. Helmut Ottenjann, dem langjährigen Direktor des Museumsdorfes in Cloppenburg. Ihm wurde ein sog. Bauerschafts-Protokoll aus Butjadingen zugänglich, ohne dass der Charakter dieser ländlichen Rechtsquelle eindeutig bestimmbar war. Da ich vor über 30 Jahren über die Oldenburger Bauerbriefe promoviert hatte, nahm Helmut Ottenjann Kontakt mit mir auf und regte an, die Bauerbriefe oder Verfassungen der Bauerschaften zu edieren, zumal ich jetzt pensioniert sei. Diese Anregung verfing lange nicht, aber Helmut Ottenjann war hartnäckig, verfolgte diese Idee und suchte sich mit dem Rechtshistoriker der Universität Osnabrück, Herrn Professor Dr. Wulf Eckart Voß, sowie dem Direktor der Oldenburgischen Landschaft, Herrn Dr. Michael Brandt, Verbündete. Ich gab schließlich nach, ohne genau zu wissen, welches Maß an Arbeit und fachlichen Schwierigkeiten damit verbunden sein sollte. Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Karl Kroeschell, bin ich dankbar für seine Beratung und Ermutigung, mich auf dieses Projekt einzulassen. Ich danke ganz herzlich den Professoren Helmut Ottenjann und Wulf Eckart Voß sowie Dr. Michael Brandt, die mir die Arbeitsvoraussetzungen für die vorliegende Edition ermöglichten. Helmut Ottenjann und Wulf Eckart Voß ermutigten mich durchzuhalten mit ihrem fachlichen Rat und ihrer freundschaftlichen Unterstützung. Beides habe ich oft benötigt. Dafür danke ich beiden herzlich. Ohne die Kompetenz und Freundlichkeit von Herrn Professor Dr. Dietrich Hagen von der Universität Oldenburg wäre die Qualität der Karten, Tabellen und Abbildungen dieses Bandes nicht zu erreichen gewesen. Die nüchternen Fragen des Geographen haben mich oft in Verlegenheit gebracht und waren mit Ursache für eine gründliche Arbeit. Dafür danke ich Herrn Professor Dietrich Hagen sehr.

Die überwiegende Anzahl der Bauerschafts-Verfassungen der Grafschaft Oldenburg liegt im Niedersächsischen Landesarchiv – Staatsarchiv Oldenburg. Allen seinen Mitarbeitern, die mir bei meiner Arbeit gehol-

fen haben, danke ich und hoffe, dass ich in den fast zwei Jahren, die die Arbeit in Anspruch nahm, keinen von ihnen über Gebühr strapaziert habe. Besonders danke ich dem Direktor des Staatsarchivs, Herrn Professor Dr. Gerd Steinwascher, Herrn Dr. Matthias Nistal und Herrn Dr. Michael Reimann. Dr. Matthias Nistal und Dr. Michael Reimann haben mir bei allen täglich auftretenden Problemen und Schwierigkeiten mit großer Geduld und ihrer hohen fachlichen Kompetenz geholfen und den wissenschaftlichen Rückstand, den ich naturgemäß seit meiner Promotion haben mußte, dadurch z.T. ausgleichen können. Dr. Michael Reimann hat die mühsame Arbeit auf sich genommen, meine Transkriptionen Korrektur zu lesen anhand der Quellen und hat mich dadurch zu der erforderlichen Disziplin gezwungen, die eine Quellenedition braucht. Ich danke Michael Reimann und Matthias Nistal von Herzen. Ohne sie hätte ich die Oualität dieser Arbeit nicht erreichen können. Für die vielen technischen Hilfestellungen, die eine solche Laptop-Arbeit verlangt, danke ich herzlich Frau Beate Kreienborg.

Allen anderen beteiligten Archiven sowie der Landesbibliothek Oldenburg bin ich mit Dank verbunden für ihre Unterstützung und Bereitschaft, ihre Materialien zur Verfügung gestellt zu haben.

Der Universität Osnabrück und der Oldenburgischen Landschaft, die meine Arbeit finanziell unterstützt haben, danke ich sehr. Ich hätte sonst nicht gewagt, dieses Quellen-Abenteuer einzugehen.

Nicht zuletzt danke ich ausdrücklich der Stiftung für Kunst und Kultur der Landessparkasse zu Oldenburg. Ohne ihre maßgebliche finanzielle Förderung hätte die Edition dieser landesgeschichtlich herausragenden ländlichen Rechtsquellen nicht erscheinen können. Abschließend danke ich sehr dem Verlag, besonders Frau Ulrike Schermuly und Frau Susanne Franzkeit. Sie haben konstruktiv, kompetent und ermutigend dieses Projekt betreut und alle meine Ausstattungswünsche für diese Quellensammlung realisiert.

Ich freue mich, dass die Quellensammlung nun erscheint. Meine frühere Dissertation über die Oldenburger Bauerbriefe wird dadurch abgerundet. Allerdings wird auch deutlich, dass noch viele ländliche Rechtsquellen, seien es Meente-Bücher, Bauerschafts-Protokolle, Pfand-Protokolle, Bruch-Register u.ä. erschlossen werden müssten, um den bäuerlichen Alltag beschreiben und verstehen zu können. Ich wünsche mir viele Hinweise auf weitere Bauerschafts-Verfassungen und korrespondierende Rechtsquellen und Aktenstücke aus der alten Grafschaft Oldenburg aber auch aus anderen benachbarten Regionen. Vielleicht regt die Edition an zu rechtsvergleichenden, sozialwissenschaftlichen und historischen Fra-

gestellungen im norddeutschen Raum, bis hin zu einem Symposion, das die Verfassungen und den Alltag der Bauerschaften aller Nordsee-Regionen, von Holland über Norddeutschland bis Dänemark, vergleicht, transparent macht und mehr Licht auf unsere historischen und rechtlichen Wurzeln wirft.

Oldenburg, im Januar 2008

Ekkehard Seeber

Inhalt

Vo	rwort	5
A	Einfühmun	gskapitel
		8
I		ng: Verfassungen oldenburgischer Bauerschaften 17
II	Einricht	ung der Edition
В		Verfassungen oldenburgischer Bauerschaften von
		5
I		d Butjadingerland
Vo	gtei Golzwa	<i>urden</i>
	Nr. 1	Bauerrecht von Boitwarden, 30.8.1757 85
Vo	gtei Rodenk	<i>irchen</i>
	Nr. 2	Bauerbrief von Alse, 22.2.1693 97
	Nr. 3	Bauerbrief von Rodenkirchen, 22.3.1712 107
	Nr. 4	Bauerbrief von Beckum, 11.1.1715 115
	Nr. 5	Bauerbrief von Hartwarden, 25.2.1716 122
	Nr. 6	Bauerbrief von Absen, 18.2.1728 130
	Nr. 7	Bauerbrief von Hakendorferwurp, 24.12.1736 141
	Nr. 8	Bauerbrief von Hartwarder- und Rodenkircherwurp, 22.2.1737
	Nr. 9	Bauerbrief von Alserwurp, 22.2.1738 158
	Nr. 10	Bauerbrief von Alse, 22.2.1742 166
	Nr. 11	Policey- und Bauerordnung von Utergadingen, 18.4.1770
	©	V&R unipress GmbH, Göttingen

bbehai	usen	184
Nr. 12	Bauerbrief von Hoffe, 11.5.1673	184
Nr. 13	Bauerbrief von Abbehausen, 16.3.1691	188
Nr. 14	Bauerbrief von Ellwürden, 16.4.1691	193
Nr. 15	Bauerordnung von Abbehausergroden und Altendeich, 24.2.1694	197
Blexen .		204
Nr. 16	Bauerordnung von Blexen, 4.5.1691	204
Nr. 17	Bauerordnung von Blexersande, 12.5.1732	214
Nr. 18	Bauerordnung von Tettens, 4.6.1735	218
Nr. 19	Bauerbrief von Phiesewarden, 19.4.1756	230
Nr. 20	Bauerordnung von Volkers, 23.6.1759	238
Nr. 21	Bauerordnung von Atens, 3.7.1759	247
Nr. 22	Bauerordnung von Einswarden, 3.7.1759	258
Nr. 23	Bauerbrief von Schweewarden, 21.1.1760	264
Burhave	2	274
Nr. 24	Bauerbrief von Großfedderwarden, 2.5.1735	274
Nr. 25	Policey- und Bauerordnung sämtlicher Bauerschaften in der Vogtei Burhave, 14.6.1755	280
Nr. 26	Policey- und Bauerordnung sämtlicher Bauerschaften in der Vogtei Burhave, 13.5.1758	294
Eckware	den	309
Nr. 27	Bauerbrief von Eckwarden, 12.4.1689	309
Nr. 28	Bauerordnung von Ruhwarden, 10.11.1749	314
Nr. 29	Bauerordnung von Düke und Kleintossens, 10.11.1749	324
Nr. 30	Bauerbrief von Tossens, 5.3.1770	336
andwür	rden (Vogtei / Amt)	345
Nr. 31	Bauerbrief von Üterlande, (September 1774)	345
Nr. 32	Bauerbrief von Wiemsdorf, (September 1774)	351
© \	/&R unipress GmbH, Göttingen	
	Nr. 12 Nr. 13 Nr. 14 Nr. 15 Rlexen . Nr. 16 Nr. 17 Nr. 18 Nr. 19 Nr. 20 Nr. 21 Nr. 22 Nr. 23 Rurhave Nr. 24 Nr. 25 Nr. 26 Cckware Nr. 27 Nr. 28 Nr. 29 Nr. 30 Andwür Nr. 31 Nr. 32	Nr. 13 Bauerbrief von Abbehausen, 16.3.1691 Nr. 14 Bauerbrief von Ellwürden, 16.4.1691 Nr. 15 Bauerordnung von Abbehausergroden und Altendeich, 24.2.1694 Nr. 16 Bauerordnung von Blexen, 4.5.1691 Nr. 17 Bauerordnung von Blexersande, 12.5.1732 Nr. 18 Bauerordnung von Tettens, 4.6.1735 Nr. 19 Bauerbrief von Phiesewarden, 19.4.1756 Nr. 20 Bauerordnung von Volkers, 23.6.1759 Nr. 21 Bauerordnung von Atens, 3.7.1759 Nr. 22 Bauerordnung von Einswarden, 3.7.1759 Nr. 23 Bauerbrief von Schweewarden, 21.1.1760 Nr. 24 Bauerbrief von Großfedderwarden, 2.5.1735 Nr. 25 Policey- und Bauerordnung sämtlicher Bauerschaften in der Vogtei Burhave, 14.6.1755 Nr. 26 Policey- und Bauerordnung sämtlicher Bauerschaften in der Vogtei Burhave, 13.5.1758 Nr. 27 Bauerbrief von Eckwarden, 12.4.1689 Nr. 28 Bauerordnung von Ruhwarden, 10.11.1749 Nr. 29 Bauerordnung von Düke und Kleintossens, 10.11.1749 Nr. 29 Bauerbrief von Tossens, 5.3.1770 Andwürden (Vogtei / Amt) Nr. 31 Bauerbrief von Üterlande, (September 1774)

III	Die vier	Marschvogteien	. 357
Vogte	ri Moorrie	m	.357
	Nr. 33	Herren- und Bauerrecht von Neuenbrok, 3.2.1614.	357
	Nr. 34	Bauerrecht von Dalsper, 4.2.1614	363
	Nr. 35	Burrecht im Kirchspiel Elsfleth, (Februar 1614)	367
	Nr. 36	Burrecht und Ordnung von Bardenfleth, (Februar 1614)	370
	Nr. 37	Burrecht von Burwinkel, (Februar 1614)	373
	Nr. 38	Buerrecht und Ordnung von Eckfleth, (Februar 1614)	376
	Nr. 39	Burrecht von Huntorf, (Februar 1614)	379
	Nr. 40	Burrecht von Nordermoor, (Februar 1614)	382
	Nr. 41	Bauerrecht in Siverdt Stedings Radtschaft, (Februar 1614)	383
	Nr. 42	Bauerrolle von Neuenbrok, 25.7.1709	385
	Nr. 43	Bauerordnung im Kirchspiel Elsfleth, 10.3.1760	391
	Nr. 44	Bauerrolle von Burwinkel, 28.2.1764	401
	Nr. 44.1	Bauerrolle von Buttel, 21.3.1766	408
	Nr. 45	Bauerrolle von Dalsper, 29.3.1768	414
	Nr. 46	Bauerrolle von Altenhuntorf, (1768?)	424
Vogte	ri Oldenbi	rok	. 430
	Nr. 47	$Bauerrecht\ im\ Kirchspiel\ Großenmeer, 26.2.1614.$	430
	Nr. 48	Bauerrecht im Kirchspiel Oldenbrok, (Februar 1614)	433
Vogte	ei Strückh	ausen	438
	Nr. 49	Willkür der Vogtei Strückhausen, 31.3.1722	438
	Nr. 49.1	Bauerordnung von Popkenhöge, Strückhausermoor und Coldewey, 7.4.1722	445
	Nr. 50	Bauerbrief von Popkenhöge, Strückhausermoor und Coldewey, 2.4.1762	449
	©	V&R unipress GmbH, Göttingen	

Vogt	еі Натт	elwarden	153
	Nr. 51	Bauerrecht von Hammelwarden, (Februar 1614) 4	153
	Nr. 52	Willkür von Hammelwarden und Fünfhausen, 27.1.1738	155
IV	Vogtei S	chwei4	159
	Nr. 53	Bauerbrief von Reitland, 18.4.1638 4	159
	Nr. 53.1	Bauerbrief von Süder-Frieschenmoor, 12.3.1689 4	163
	Nr. 54	Bauerbrief von Seefelder Außendeich, 27.10.1729 . 4	167
	Nr. 55	Bauerbrief der Köter von Norderschwei, 9.2.1739 . 4	177
	Nr. 56	Bauerbrief von Neustadt, 10.2.1750 4	180
V	Stedinge	erland4	185
Vogt	ei Berne .	4	185
	Nr. 57	Rulla von Mansfleth und Ranzenbüttel, 1580 4	185
	Nr. 58	Rolle von Bettingbühren, 1586 4	196
	Nr. 59	Rolle von Schlüte, 22.2.1597	508
	Nr. 60	Bauerrolle von Neuenkoop und Buttel, 15.8.1606 . 5	516
	Nr. 61	Rulla der Bürger zu Berne, 1.1.1620 5	526
	Nr. 62	Bauerrecht von Harmenhausen, Februar 1707 5	544
	Nr. 63	Rolle von Ollen und Glüsing 5	553
Vogtei Altenesch			
	Nr. 64	Bauerrolle des Ritzenbütteler Landes, 20.2.1666 5	566
	Nr. 65	Rolle von Hörspe, 12.2.1727 5	570
VI	Die vier	Geestvogteien5	579
Haus	svogtei Ol	ldenburg	579
	Nr. 66	Bauerbrief von Ohmstede, 9.4.1700 5	579
	Nr. 67	Begräbnisordnung von Eversten, 22.11.1735 5	589
	Nr. 68	Bauerrolle von Bümmerstede, 20.1.1746 5	592
	Nr. 69	Begräbnisordnung von Heiligen-Geist-Tor, 13.3.1751	597
	© '	V&R unipress GmbH, Göttingen	

	Nr. 70	Begräbnisordnung der Köter von Ohmstede, 1.3.1756	601
	Nr. 70.1	Vergleich der Hausleute von Ohmstede, 26.5.1764 . 6	503
Vogte	ei Wüstenl	land (50°
	Nr. 71	Bauerrolle von Holle und Oberhausen, 12.11.1695	60′
	Nr. 72	Bauerrull von Buttel und Bäke, 31.3.1708 6	61
	Nr. 73	Bauerrecht von Wüsting, 30.4.1725	514
	Nr. 74	Vergleich von Blankenburg, 14.6.1728	520
	Nr. 75	Bauerrecht von Wüsting, 22.6.1766	522
Vogt	ei Hatten .	6	528
	Nr. 76	Bauerrolle von Kirchhatten, Sandhatten, Schmede und Munderloh, 3.4.1699	628
Vogte	ei Warden	burg6	531
	Nr. 77	Bauerrolle von Westerburg und Höven, 24.2.1785 . 6	53:
VII	Amt Ras	stede6	533
	Nr. 78	Bauerrecht von Gristede, (um 1600)	533
	Nr. 79	Bauerrecht in den Kirchspielen Rastede und Wiefelstede, 8.2.1614	537
	Nr. 80	Bauerrecht von Loy und Barghorn, 19.6.1710	542
VIII	Amt Apo	en6	555
	Nr. 81	Bauerrecht von Linswege, 10.4.1671	55:
	Nr. 82	Bauerrecht im Kirchspiel Westerstede, 24.10.1746 6	557
	Nr. 83	Bauerrecht in der Vogtei Westerstede, 9.8.1766 6	662
	Nr. 84	Bauerrecht im Kirchspiel Westerstede, 1772/73 6	565
IX	Amt Nei	uenburg6	569
	Nr. 85	Bauerrecht in der Vogtei Bockhorn, 14.4.1742 6	569
	Nr. 86	Bauerrecht in der Vogtei Zetel, 8.6.1757	672
	Nr. 87	Bauerrecht in der Vogtei Zetel, 23.3.1767	67:
X	Vogtei Z	wischenahn	58.
	Nr. 88	Bauerrecht von Edewecht, 13.2.1753	581
	©	V&R unipress GmbH, Göttingen	

С		r landeseinheitlichen Ordnung für alle Bauerschaften gtum Oldenburg, 1809–1814692	1
	Nr. 89	Entwurf einer Instruction zur Bestellung von Bauergeschwornen vom 20.12.1809 693	3
	Nr. 90	Entwurf eines allgemeinen Bauerbriefes für alle Bauerschaften im Herzogtum Oldenburg vom 16.7.1814	3
	Nr. 91	Instruktion für die Bauervögte im Herzogthum Oldenburg vom 26.9.1814	1
D	Anhang	719	9
		r Verfassungen oldenburgischer Bauerschaften und Ämtern	1
Ch	ronologoisc	ches Verzeichnis720	6
Αb	kürzungen .	729	9
Qι	iellen- und l	Literaturverzeichnis	1
Gl	ossar	73	7
Pe	rsonen- und	Sachregister 750	9

Teil A Einführungskapitel

I. Einleitung: Verfassungen oldenburgischer Bauerschaften

Vor über 30 Jahren publizierte der Autor seine rechtshistorische Dissertation an der Universität Göttingen, betreut von Herrn Professor Dr. Karl Kroeschell, über die Oldenburger Bauerbriefe¹, ohne dass die Urkunden ediert werden konnten. In der Zwischenzeit erschienen viele Arbeiten zur Entwicklung der Dorfverfassungen in der Zeit vom Mittelalter bis zur Neuzeit in verschiedenen deutschen Territorien, die die monumentalen Arbeiten von Karl Siegfried Bader² weitestgehend bestätigten und immer wieder die regionalen Besonderheiten herausstrichen. Unter diesen Arbeiten befinden sich viele Editionen von Dorfordnungen einzelner, vorwiegend süddeutscher und mitteldeutscher Territorien.³ 1999 hat Martin Rheinheimer die Dorfordnungen des Herzogtums Schleswig bearbeitet und ediert⁴ und damit den vielen Editionen aus süddeutschen Regionen endlich eine weitere norddeutsche zur Seite gestellt, nachdem Wilhelm Ebel 1964 die Ostfriesischen Bauerrechte ediert hatte.⁵ Der lange herrschende Eindruck, dass Weistümer und ländliche Rechtsquellen kaum in Norddeutschland zu finden seien, ist auch dadurch korrigiert worden. Die vorliegende Edition will dieses bestärken. Zwischen dem Sachsenspiegel (um 1235) und der ersten Landgemeindeordnung im Herzogtum Oldenburg (1831) besteht eine Lücke der Rechtsquellen für die Entwicklung der Bauerschaften zur Landgemeinde. Diese Lücke will die Edition teilweise schließen. Sie will weitere norddeutsche Ouellen für rechtshistorische und sozialwissenschaftliche Forschungen zur Verfügung stellen, die über 80 bis 90 % der damaligen

¹ E. Seeber, Die Oldenburger Bauerbriefe.

² K. S. Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (I) und Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (II).

³ Exemplarisch seien hier genannt K. Schumm / M. Schumm, Hohenlohische Dorfordnungen, Württembergische ländliche Rechtsquellen, Bd. 4; H-P. Ziegler, Die Dorfordnungen im Gebiet der Reichsstadt Rothenburg; W. Hartinger, Dorf-, Hofmarks-, Ehehaft- und andere Ordnungen in Ostbayern, Bd. 1, Nieberbayern, Bd. 2, Oberpfalz, Bd. 3, Nachträge und die Arbeit von B. Schildt, Bauer-Gemeinde-Nachbarschaft.

⁴ M. Rheinheimer, Die Dorfordnungen des Herzogtums Schleswig, Bd. 1 u. 2, mit einem umfangreichen Verzeichnis der einschlägigen Literatur.

⁵ W. Ebel, Ostfriesische Bauerrechte.

Bevölkerung, über die wir bislang immer noch wenig wissen, vielfältige Kenntnisse vermitteln können. Die Verfassungen der Bauerschaften in Oldenburg, die fertigen Urkunden, ihre z.T. nachvollziehbare Entstehung, der Prozeß der Verschriftlichung alter Rechtsgebräuche und neuer Vereinbarungen, Willküren oder Beliebungen, der Übergang vom niederdeutschen zum hochdeutschen in der Schriftsprache ländlicher Rechtsquellen und das selbstbewusste Einstehen und Kämpfen der Bauerschaften für ihre Kompetenz, das gemeinsame Leben in ihrer Bauerschaft in allen Facetten des dörflichen Alltags zu regeln, spiegeln eindrücklich wider, dass die bäuerliche Bevölkerung sich keineswegs aus der deutschen Geschichte nach dem verlorenen Bauernkrieg verabschiedet hatte.⁶ Die hier vorgelegten bäuerlichen Rechtsquellen sind ein Spiegel ihrer Zeit, der allerdings noch viele dunkle Flecken hat, nicht weil das Silber hinter dem Glas fehlt, sondern weil das Glas vielfach verdeckt ist. In dieser Ouellenedition wird weiterhin versucht, die Bauerschafts-Verfassungen nicht nur als »nackte« Urkunden zu transkribieren, sondern sie, soweit es möglich ist, auch »einzukleiden« mit den Daten ihrer Entstehung oder Wirkungsgeschichte.

Die meisten Verfassungen oldenburgischer Bauerschaften liegen im Niedersächsischen Landesarchiv – Staatsarchiv Oldenburg (StAO). Drei Bauerbriefe bewahrt die Landesbibliothek Oldenburg (LBO) auf, ebenso viele das Archiv der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rodenkirchen. Außerdem konnten aus zwei Familienarchiven alte Urkunden erschlossen werden. Allen beteiligten Archiven sei hier nochmals gedankt für ihre große Bereitschaft, diese ländlichen Rechtsquellen publizieren zu können. Bei den einzelnen Urkunden werden die jeweils archivischen Angaben aufgeführt.

Es bleibt zu hoffen, dass weitere Bauerrechte oder Verfassungen von Bauerschaften bekannt werden, und der Autor ist dankbar für jeden Hinweis. Allerdings ist wohl nicht zu vermuten, dass sich dadurch das Bild der bauerschaftlichen Verfassung in Oldenburg grundlegend ändern wird. Die große Anzahl der hier vorgelegten Urkunden und Aktenstücke ist sicher auch im Hinblick auf ihre landschaftliche Verteilung in der Grafschaft Oldenburg repräsentativ für Inhalt und Status der damaligen bauerschaftlichen Selbstverwaltung.

⁶ H. Wunder, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, S. 152.

Territoriale Kontinuität

92 Urkunden werden vorgelegt, die aus dem bäuerlichen Bereich stammen und wohl die wichtigsten Urkunden zur Verfassung der Bauerschaften in der Grafschaft Oldenburg einschließlich Delmenhorst und ab 1774 im Herzogtum Oldenburg sind. Dieses kleine, in sich geschlossene Territorium änderte sich während der Zeit von 1580 bis 1785, dem Datum des letzten hiesigen autonomen Bauerrechts, kaum, abgesehen von der Zugehörigkeit der Herrschaft Jever in der Zeit von 1575 bis 1667 und dem Amt Varel, das als Fideikommiß Anton von Aldenburg erhielt. In der Zeit von 1667 bis 1773 gehörte die Grafschaft Oldenburg zum Königreich Dänemark. Ein kaiserliches Patent erhob 1774 die Grafschaft zum Herzogtum Oldenburg. 1803 wurden durch den Reichsdeputations-Hauptschluß die Ämter Wildeshausen, Vechta und Cloppenburg dem Herzogtum Oldenburg angegliedert.⁷ Diese erhebliche territoriale Erweiterung konnte bei der Suche nach Verfassungsurkunden der oldenburgischen Bauerschaften nicht berücksichtigt werden. Die vielfache Andersartigkeit gerade der früher münsterländischen Ämter Vechta und Cloppenburg schließt dieses auch inhaltlich aus.

Im Jahre 1814 wurde die gesamte Landesverwaltung einschließlich der Bauerschaftsverfassung grundlegend geändert. Die Strukturen wurden für die historischen Gebiete der Grafschaft Oldenburg und für die neu hinzugewonnenen Gebiete vereinheitlicht.⁸ Durch die landesherrliche Verordnung vom 15./22.9.1814 wurden die Landesbehörden zum 1.10.1814 neu geordnet. Die Bauerschaften als bisherige Basis der bäuerlichen Selbstverwaltung wurden in Kirchspielen zusammengefasst, mehrere Kirchspiele zu einem Amt, mehrere Ämter zu einem Kreis geordnet, der auch Gerichtsbezirk war. Gleichzeitig wurde die »Instruction für die Beamten im Herzogthum Oldenburg vom 26.9.1814« erlassen, der die »Instruction für die Bauervögte vom 26.9.1814« beigefügt war.⁹

⁷ S. im Einzelnen F.-W. Schaer, Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst vom späten Mittelalter bis zum Ende der Dänenzeit, S. 173 ff; F.-W. Schaer / A. Eckhardt, Herzogtum und Großherzogtum Oldenburg im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus, S. 271ff.

⁸ G. Kohnen, Gemeindeverfassungsrechts in Oldenburg, S. 75ff.; A. Eckhardt, Gemeinden als verfassungsrechtliche Organe des Staates, S. 60; L. Rössler, Die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung im Großherzogtum Oldenburg, S. 31 a.

⁹ G. Jansen, Sammlung der im Herzogthum Oldenburg geltenden Gesetze und Verordnungen, Verordnung vom 15./22.1814 (S. 50–63), Instruction für die Beamten vom 26.9.1814 (S. 64–139), Instruction für die Bauervögte vom 26.9.1814 (S. 147–152); s. auch u. Nr. 91, Anm. 1.

Mit der »Instruction für die Bauervögte« von 1814 endete die historisch gewachsene bäuerliche Selbstverwaltung. Ihre bisherigen Verfassungen wurden offenbar formal nicht aufgehoben, sie waren ja auch keine Gesetze in dem Sinne wie wir uns heute ein Gesetz vorstellen, sondern sie waren nur Willküren, Beliebungen, Vereinbarungen der Bauerschaften, die von der Obrigkeit weitgehend akzeptiert worden waren. Sie wurden einfach durch die landesherrliche Instruktion von 1814 ersetzt. Die Instruktion von 1814 sowie der Entwurf von 1809, der noch den Titel trägt »Instruction der in der Dorffschaft zu bestellenden Bauergeschwornen« werden in dieser Edition den 92 Verfassungen der Bauerschaften hinzugefügt.¹⁰

Die hier vorgelegten Bauerschaftsverfassungen aus der Zeit von 1580 bis 1785 stammen somit aus einem weitgehend unveränderten Territorium, in dem jeweils nur eine Landesherrschaft regierte, die Oldenburger Grafen, gefolgt von den Dänischen Königen, denen ihrerseits die Oldenburgischen Herzöge folgten. Die oldenburgischen Bauerschaften mussten sich nur mit jeweils einem Landesherren bzw. ihren Vertretern auseinandersetzen, die allerdings unumschränkt und ohne Ständevertretung regierten.

Gerichts- und Verwaltungsstruktur

Neben der territorialen und landesherrschaftlichen Kontinuität bestand auch während des Untersuchungszeitraums weitgehend Kontinuität der herrschaftlichen Landes- und Lokalverwaltung.¹¹ In der sog. Dänenzeit (1667-1773) wurde die Verwaltungsstruktur und Organisation der Land- und Amtsgerichte zur Zeit Graf Anton Günthers (1603–1667) übernommen, auch wenn einige Vogteien gemeinsam und nicht mehr von je einem Vogt geleitet wurden. Das Land war eingeteilt in vier Landgerichtsdistrikte oder Landvogteien und zwei Amtsgerichtsdistrikte: 1. Zum Distrikt des Landgerichts Ovelgönne gehörten die sieben Vogteien des Stad- und Butjadingerlandes, nämlich Golzwarden, Rodenkirchen, Abbehausen, Blexen, Burhave, Eckwarden und Stollhamm. 2. Dem Landgericht Oldenburg waren die vier Geestvogteien, die Hausvogtei Oldenburg und die Vogteien Hatten, Wardenburg und Wüstenland, sowie die vier Marschvogteien Moorriem, Oldenbrok, Strückhausen und Hammelwarden zugeordnet. 3. Zum Neuenburger Landgericht zählten die Ämter Rastede, Apen mit den gemeinsam verwalteten Vogteien Apen

¹⁰ S. u. Nr. 89 und Nr. 91.

¹¹ G. Rüthning, Oldenburgische Geschichte, Bd. 2, S. 196ff.; F.-W. Schaer, (wie Anm. 7), S. 214.

und Westerstede, Neuenburg mit den ebenfalls gemeinsam verwalteten Vogteien Bockhorn und Zetel, sowie die beiden Vogteien Jade und Zwischenahn. 4. Der Delmenhorster Landgerichtsdistrikt umfasste die Hausvogtei Delmenhorst, die Vogtei Stuhr sowie die beiden Vogteien des Stedinger Landes Berne und Altenesch. 5. Das Amtsgericht Schwey war identisch mit der gleichnamigen Vogtei, ebenso 6. das Amtsgericht Landwürden mit der dortigen Vogtei, dem einzigen Territorium Oldenburgs rechts der Weser. Hinzu kam 7. das Amtsgericht Varel mit der gleichnamigen Herrschaft/Amt. Die beiden Stadtgerichte Oldenburg und Delmenhorst sind für die Bauerschaften formal ohne Belang. Inwieweit die Entwicklung des Stadtrechtes die der Bauerrechte berührte, vielleicht sogar beeinflusst hat, kann hier aus thematischen und zeitlichen Gründen nicht erörtert werden. In der Karte 1 sind die Ämter und Vogteien entsprechend dargestellt (s. S. 23).

Die Obrigkeit präsentierte sich den Bauerschaften in den jeweiligen Vogteien durch den Vogt, der auch Amtmann oder Amtsvogt hieß, wenn er in seinem Bezirk einem Amtsgericht vorstand. Der Vogt war als p[ro] t[empore] Beamter, der immer wieder in den Urkunden auftaucht, der jeweilige Ansprechpartner oder auch Gegner der Bauerschaften. Die einzelnen Entstehungsgeschichten der Bauerschafts-Verfassungen¹³ zeigen das. Einen Vertreter des Vogtes in den einzelnen Bauerschaften der Grafschaft Oldenburg, z. B. einen vom Vogt oder Amtmann ernannten Bauervogt oder Schultheiß, gab es jedenfalls bis 1814 nicht.

Bauerschaft, Dorfschaft, Gemeine, Kirchspiel, Vogtei/Obrigkeit

Diese fünf Organisationen sind die am häufigsten in den Bauerschafts-Verfassungen genannten, wobei Vogtei hier für alle Erscheinungsformen der Obrigkeit steht, für den Vogt als örtlichen Repräsentanten der Landesherrschaft, das Land- oder Amtsgericht und die obersten Behörden der Landesherrschaft, für Kammer, Kanzlei, Oberlanddrosten, Statthalter oder für den Landesherrn selbst. In dieses obrigkeitliche Geflecht war die Bauerschaft eingebettet und klar einer Vogtei zugeordnet. Die Bauerschaft selbst erscheint im Zeitpunkt des Auftretens der ersten Bauerschafts-Verfassungen schon längst als gefestigte Korporation, die über einen eigenen Rechtskreis verfügt. Der Oldenburger Historiker Gustav Rüthning sah die bäuerlichen Genossenschaften als Dorfschaften oder Bauerschaften aus dem Mittelalter auftauchen; er definierte sie als »Wirt-

¹² Landvogteiordnung vom 13.12.1699 in CCO 3. 41. 35ff.; G. Rüthning, (wie Anm. 11), S. 197f.

¹³ E. Seeber, (wie Anm. 1), S. 50–64.

[©] V&R unipress GmbH, Göttingen

schaftsgemeinden, die nur lose an die Staatsverfassung angehängt waren«¹⁴ und über ein beachtliches Selbstverwaltungsrecht verfügten, das sich aus den seit 1580 überlieferten Bauerrechten ergab. Auch Heinrich Schmidt geht davon aus, dass die Entwicklung zur freien Landgemeinde im friesischen Rechtsgebiet, das von der Zuidersee bis zur Wesermündung reichte und damit die Marschgebiete der Grafschaft Oldenburg mit umfasste, im 13. Jahrhundert fassbar, wenn nicht abgeschlossen war.¹⁵

Die Selbstbezeichnungen der Bauerschaften in den Urkunden sind eindeutig, selbstverständlich, festgefügt und nicht hinterfragt: Bur, Buer, Buhr, Burschop im Niederdeutschen und Bauer, Baur, Bauweren, Bawr, Bauerschaft im Hochdeutschen, wobei Bawr und Baweren in die Übergangsphase der Sprachen gehören kann. In vielen Bauerschafts-Verfassungen heißt es nur »Bauer«, gemeint ist damit nicht die Person eines Bauers, eines Baumannes oder Hausmanns, Köters oder Brinksitzers, es ist immer die »Bauerschaft«, oft identisch mit »Nachbarschaft« gemeint. Auch seitens der Obrigkeit wurde die Korporation und Befugnis der Bauerschaft nicht grundsätzlich angezweifelt. Gerhard Buchda hat nachgewiesen, dass schon im 13. Jahrhundert die Bauerschaft oder »burscap« ausgebildet war und im Sachsenspiegel ihren Ausdruck gefunden hatte als genossenschaftlicher Gemeindeverband, der über Satzungsgewalt, Gerichtsbarkeit und polizeiliche Kompetenz verfügte. 16 Entsprechende Untersuchungen liegen für die meisten Regionen vor und sind vielfach bestätigt durch die Arbeiten, die Theodor Mayer zusammengefasst hat.¹⁷ Dabei wird zurecht darauf hingewiesen, dass die Bauerschaft nicht die Landgemeinde ist, die in Deutschland und auch im Herzogtum Oldenburg erst im 19. Jahrhundert zur Organisationsform des platten Landes geworden ist.18

Sehr viel seltener erscheint der Begriff Dorf oder Dorfschaft für genau die gleiche Korporation, die sich Bauer oder Bauerschaft nennt. Ob das nur eine regionale und sprachliche Eigentümlichkeit ist oder ein Ausdruck für das Überwiegen des Realverbandes, der Vereinigung aller Bauen, aller Hofstellen in einer Bauerschaft, gegenüber dem Personalverband, der Vereinigung aller berechtigten Bewohner oder Interessenten

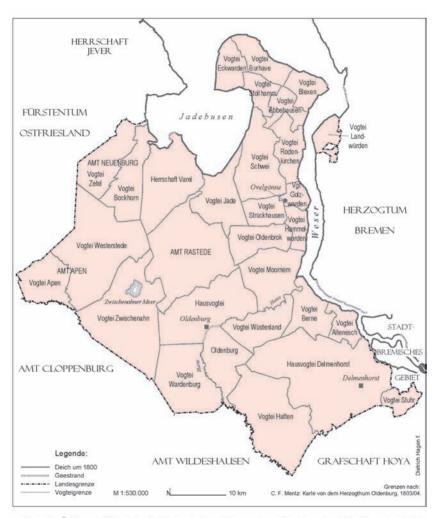
¹⁴ G. Rüthning, (wie Anm. 11), S. 45.

¹⁵ H. Schmidt, Adel und Bauern im friesischen Mittelalter, S. 48.

¹⁶ G. Buchda, Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel, S. 8.

¹⁷ Th. Mayer (Hg.) Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 1 u. 2. Hier sind besonders zu erwähnen die Arbeiten über zwei Nachbarregionen der Grafschaft Oldenburg von G. Wrede, Die Entstehung der Landgemeinde im Osnabrücker Land, Bd. 1, S. 289–303 und von W. Ebel, Zur Rechtsgeschichte der Landgemeinde in Ostfriesland, Bd. 1, S. 304–324.

¹⁸ W. Ebel, s. o., S. 314.



Karte 1: Ämter und Vogteien in Grafschaft und Herzogtum Oldenburg im 16., 17. und 18. Jh.

eines Dorfes oder Bauerschaft, kann dahingestellt bleiben. Ein wichtiger Gesichtspunkt für das Überwiegen des Begriffs Bauerschaft in Oldenburg ist mit Sicherheit, dass oft mehrere Dörfer zu einer Bauerschaft, 19 und in vielen Fällen zu dem Kerndorf einer Bauerschaft einzelne Bauen, Warften oder Kleinsiedlungen gehörten. Die Oldenburgischen Vogteikarten von 1790 bis 1800, die das gesamte Herzogtum Oldenburg detailliert erfassten, belegen diese Lockersiedlungsform eindrücklich. 20 Drei Ausschnitte aus den Vogteikarten, die die typische Kern- und Lockersiedlung der Marsch, Straßenreihensiedlung der Moormarsch und die Siedlungsform einer Geestbauerschaft um ihren Esch exemplarisch zeigen, werden bei den entsprechenden Bauerschafts-Verfassungen gezeigt. 21 Eine weitergehende Untersuchung der Siedlungsformen und ihre Einwirkungen auf die bauerschaftliche Verfassung könnte lohnend sein.

Der Begriff »Bauerschaft« ist in Oldenburg der dominante und vielleicht auch inhaltlich weitergehende als der Begriff »Dorfschaft«. Beide Begriffe bezeichnen eine bäuerliche, nachbarschaftliche, genossenschaftlichwirtschaftliche Korporation mit Selbstverwaltungsrechten einschließlich polizeilicher, exekutiver Kompetenzen. Schon in den ersten oldenburgischen Bauerschafts-Verfassungen taucht die Bezeichnung »Gemeine« häufig auf.²² Sie wird gleichbedeutend mit Bauerschaft oder Dorfschaft verwendet, lange bevor aus dem Begriff »Gemeine« die spätere Landgemeinde wird.

Sehr viel schwieriger ist die Bedeutung und das Wirkungsfeld des »Kirchspiels« zu fassen. Im Verzeichnis der Bauerschafts-Verfassungen (s. Anhang) ist mitgeteilt, welche von ihnen für eine Bauerschaft, für alle Bauerschaften in einem Kirchspiel oder gar für die einer ganzen Vogtei gegolten haben. Nur wenige Bauerrechte galten für mehrere Bauerschaften in einem Kirchspiel.²³ Dann waren die Kirchspiele allerdings sehr klein. Das Kirchspiel Oldenbrok bestand aus drei Bauerschaften, das Kirchspiel Großenmeer aus einem Hauptdorf und mehreren Kleinsiedlungen.²⁴ Die entsprechenden Bauerrechte waren jedoch bezogen auf die Bauerschaft, nicht auf das Kirchspiel und seine besondere Funktion als

So die beiden großen Dörfer Boitwarden und Klipkanne, die gemeinsam die Bauerschaft Boitwarden bildeten und ein Bauerrecht hatten, s. Nr. 1, Anm.
 Ebenso die Bauerschaft Neuenbrok, die aus den zwei Dörfern Oberhörne und Niederhörne bestand, s. Nr. 33, Anm. 2.

²⁰ Die Oldenburgische Vogteikarte 1790/1800 (Faksimile-Ausgabe), Hannover 2000 samt Erläuterungsheft von M. Nistal. H. Stoob, Landausbau und Gemeindebildung an der Nordseeküste im Mittelalter, S. 413.

²¹ S. u. Abb. 3, 9 und 17.

²² Statt aller s. Nr. 56, Art. 1, 17, 20, 22; Nr. 61, Einleitung, Art. 4, 8, 10f.

²³ Nr. 35, Nr. 43, Nr. 47, Nr. 48.

²⁴ Nr. 48, Anm. 2; Nr. 47, Anm. 1.

Pfarrbezirk, der schon sehr früh zuständig war für die Armenversorgung und wahrscheinlich die Armenversorgung der kirchspielsangehörigen Bauerschaften koordiniert hatte. Das Kirchspiel, der Pfarrsprengel, die Gesamtheit eines Pfarrbezirks erscheint in den Bauerschafts-Verfassungen eher als Personalverband²⁵ und nicht wie die Bauerschaften selber als Personal- und Realverband. Auch ist das Kirchspiel in dieser Zeit keine Ersatzbezeichnung für die Bauerschaft oder Gemeine. Es kann auf diesen komplizierten Zusammenhang hier nicht näher eingegangen werden, zumal die Informationen, die die Bauerschafts-Verfassungen dazu enthalten keineswegs zur Klärung ausreichen würden. Allerdings möchte ich verweisen auf die Entwicklung der Großgemeinde in Oldenburg im 19. Jahrhundert, bei der zweifellos das Kirchspiel eine wesentliche, basisgebende Rolle gespielt hat.²⁶ Für den Zeitraum nach 1814 treffen die Aussagen von Carl Stüve, dass die Einteilung des Landes in Kirchspiele überall durchgreifend war, auch auf das Herzogtum Oldenburg zu.²⁷ Für die Zeit vor 1814 gilt dieses jedoch nicht, da die Bauerschaften fest eingeordnet waren in ihren Vogteien, als unterster landesherrlicher Bezugsgröße.

Neben Bauerschaft, Gemeine oder Kirchspiel tauchen in den Bauerschafts-Verfassungen gelegentlich die Vertreter weiterer Verbände auf, die in den Bauerschaften offenbar eine wichtige Rolle spielten. So werden Deich- und Sielgeschworene, Kirch-, Schul- und Armenjuraten, Vogtei- und Landesgeschworene erwähnt, ohne gleichbedeutend mit den Bauergeschworenen zu sein oder auch nur einen Teil ihrer Aufgaben wahrzunehmen. Wenn Gustav Rüthning meint, dass »die Verfassung der Landgemeinde ... in der Marsch auf den Deichen und Sielen« ruhte,² dann kann das aus den vorliegenden Quellen nicht nachvollzogen werden. Es spielte zweifellos eine große Rolle, dass neben den Bauergeschworenen die Kirchen-, Schul- und Armenjuraten² sowie die Deichund Sielgeschworenen, die auf Vogtei- und Kirchspielsebene landes-

²⁵ P. Leisching, Kirchspiel in: HRG, Bd. 2, Sp. 834–837; s. dazu auch K. Kroeschell, Burscap, Eine Dinggenossenschaft zwischen Land und Stadt, S. 175; H. Ottenjann, Das Kirchspiel und seine Bauerschaften als teilautonome Landgemeinde in der Frühneuzeit, S. 93f; ders., Der Identifikationsraum Kirchspielsbauerschaften, S. 5f.

²⁶ Ĉ. Haase, Die oldenburgische Gemeindeordnung von 1855, S. 7; J. U. Folkers, Zur geschichtlichen Entwicklung der ländlichen Großgemeinde, S. 14–29; G. Kohnen, (wie Anm. 8), S. 15, 75; A. Eckhardt, (wie Anm. 8), S. 59 mit allen weiteren Nachweisen für Oldenburg.

²⁷ C. Stüve, Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen, S. 3.

²⁸ G. Rüthning, (wie Anm. 11), S. 45.

²⁹ Instruktion für die Kirchen-, Schul- und Armenjuraten vom 8.11.1718, CCO 1. 66.122 und Instruktion vom 24.11.1752, CCO III. 1. 37. 47.

herrlich organisiert waren,³⁰ in den bauerschaftlichen Alltag hineinwirkten, um die erforderlichen Deich- und Sielarbeiten mit der Bauerschaft durchzuführen. Ebenso hatten die Kirch-, Schul- und Armenjuraten Aufgaben im Sozial- und Schulbereich auf Kirchspielsebene, die eine einzelne Bauerschaft natürlich überschritt. Schließlich vertraten die Vogteioder Landesgeschworenen die Angelegenheiten, die alle Bauerschaften einer Vogtei, nicht eines Kirchspiels, angingen.³¹ Die Deich-, Siel- und Landesgeschworenen, ebenso die Kirch-, Schul- und Armenjuraten waren im Gegensatz zu den Bauergeschworenen obrigkeitlich vereidigt. Dennoch ruhte die bäuerliche Selbstverwaltung in einem Geflecht in dem verschiedene Genossenschaften, besser vielleicht Personal- oder Realverbände mit ihren örtlichen beeidigten Funktionären, die ja der bäuerlichen Führungsschicht angehörten, miteinander wie selbstverständlich kooperierten.³²

Rechtsqualität der Urkunden Beschlussakt und Traditionsbezug

Die Urkunden, die das dörfliche, genossenschaftliche Leben und den bäuerlich-landwirtschaftlichen Betrieb regelten, werden in den oben exemplarisch genannten und anderen Editionen meist Dorfordnungen, Dorfsatzungen oder Dorfverfassungen genannt. Ich bezeichne sie hier als Verfassungen der jeweiligen Bauerschaft oder des Kirchspiels, einfach deswegen, weil der Begriff Dorf oder Dorfschaft in diesen Urkunden selten vorkommt. In Oldenburg dominiert eindeutig der Begriff Bauerschaft, wie oben gezeigt.

Die Bezeichnung Dorfordnung oder Dorfsatzung ist oft festgelegt auf Satzungen, die obrigkeitlich den Dörfern oder Dorfschaften gegeben wurden.³³ Auch das ist in Oldenburg anders. Bis auf wenige Ausnahmen,³⁴ und die auch nur eingeschränkt, entstammen die hiesigen Urkunden dem bäuerlichen Bereich und sind von den Bauerschaften in einer

³⁰ Königliche Deichordnung in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, v. 6.3.1681, CCO 2. 136. 256; Königliche Deichordnung vom 24.3.1694, CCO I 2. 20. 22.

³¹ Die Geschichte und Funktion der Landesgeschworenen oder Vogteibeeidigten ist noch nicht erforscht. Vielleicht gehen sie auf die alten Rekensmänner oder Redjeven zurück, E. Seeber, (wie Anm. 1), S. 120, Anm. 11.

³² W. Ebel, (wie Anm. 17), S. 315.

³³ B. Schildt, (wie Anm. 3), S. 30.

³⁴ S. u. Nr. 49.1 (Bauerordnung von Popkenhöge, 1722), Nr. 70.1 (Vergleich der Hausleute von Ohmstede, 1764), Nr. 80 (Bauerrecht von Loy u. Barghorn, 1710) und Nr. 81 (Bauerrecht von Linswege, 1681).

Versammlung der Bauerschaftsberechtigten oder der Interessenten beschlossen, gewillkührt, beliebt, bewilligt, vereinbart, gestiftet oder aufgerichtet worden,35 meist unter Rückgriff auf »den hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit unseres Bauerrechts, wie von alters hero eß bei uns und den andern Bauerschafften festiglich gehalten worden.«36 Diese Verbindung, dieses Nebeneinander von Traditionsbezug und Beschließen neuer, erforderlicher Regelungen erscheint in den vorliegenden Bauerschafts-Verfassungen ganz selbstverständlich. In der Regel beschloss die Bauerschaft ihr Bauerrecht, ohne dass ein Entwurf des Vogtes oder eine Initiative der Obrigkeit vorlag. Von der Anwesenheit eines Vogtes oder eines anderen Vertreters der Obrigkeit in der beschließenden Versammlung ist in keiner Urkunden die Rede, geschweige denn, dass einer Bauerschaft eine Dorfsatzung von der Obrigkeit verordnet wurde. Das schließt nicht aus, dass die Bauerversammlung, und das bedeutet gleichzeitig die Bauerschaft als Korporation, den örtlich zuständigen Vogt um Bestätigung und Unterschrift für das von ihnen beschlossene oder vereinbarte Bauerrecht bat, bevor dieses vom Vogt attestierte Bauerrecht vom übergeordneten Landgericht oder dem Oberlanddrosten bzw. Statthalter konfirmiert wurde 37

In der Grafschaft Oldenburg gab es selbst zur sog. Dänenzeit keine obrigkeitliche Initiative, bauerschaftliche Willküren oder Beliebungen zu initiieren, um die nachbarschaftlichen Streitigkeiten zu regeln. Genau dieses tat die königliche Resolution für das Herzogtum Schleswig vom 28.10.1721.³⁸ Hierdurch wurde wohl nicht in die Autonomie der Bauerschaften oder Dörfer eingegriffen, aber die Obrigkeit instrumentalisierte damit durchaus das autonome Bauerrecht.

Es soll hier nicht eingegangen werden auf die inzwischen mehr als ein Jahrhundert währende Mühe, die ländlichen Rechtsquellen zu definieren, besonders das Weistum von anderen Rechtsformen wie der Willkür, Beliebung oder Dorfsatzung zu unterscheiden. Der damalige wissenschaftliche Diskussionsstand ist in der Dissertation des Verfassers³⁹, der heutige bei Bernd Schildt, Martin Rheinheimer und Dieter Werkmüller⁴⁰ umfassend dargestellt. Karl Kroeschell verweist m.E. zu Recht

³⁵ E. Seeber, (wie Anm. 1), S. 34f. mit den einzelnen Nachweisen.

³⁶ Supplik der Bauerschaft zu Dalsper vom 20.1.1613, StAO, Best. 20–9, Nr. 104, Bl. 58, 59.

³⁷ S. beispielhaft unten Nr. 5 (Bauerbrief von Hartwarden, 1716) und Nr. 6 (Bauerbrief von Absen, 1728).

³⁸ G. Hanssen, Die Dorfwillküren oder Nachbarbeliebungen in norddeutschen Gegenden, S. 103; M. Rheinheimer, (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 178.

³⁹ E. Seeber, (wie Anm. 1), S. 26–29

⁴⁰ B. Schildt, (wie Anm. 3), S. 30–33; M. Rheinheimer, (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 2–5; D. Werkmüller, Weistümer, in: HRG, Bd. 5, Sp. 1239–1251.

auf die landschaftlich verschiedenen Bezeichnungen ländlicher Rechtsquellen gleichen Inhalts. Zur Abgrenzung der verschiedenen Rechtsformen ist die eigentümliche Form des Fragens und Findens, der Rechtsweisung, sicher sehr hilfreich.⁴¹ In den hier vorgelegten oldenburgischen Urkunden ist in keinem Falle ein formeller Weisungsakt nachweisbar, der zur Entstehung eines Bauerbriefes, eines Bauerrechts oder einer Bauerschafts-Verfassung geführt hat. Günter Franz löst sich von dem Definitionsstreit und verweist in seiner Einführung zu den Hohenlohischen Dorfordnungen darauf, dass es auch nicht entscheidend sei, ob die Dorfordnungen autonomes Gemeinderecht darstellen oder herrschaftlichen Ursprung haben. Auf jeden Fall spiegeln sie die geschichtliche Wirklichkeit der Dorfgemeinde.⁴² In der Grafschaft Oldenburg nannte sich die Dorfgemeine Bauerschaft und gab sich weitgehend autonom ihre Verfassung, eingebettet in alten Gebrauch und altes Herkommen und selbstverständlich auch eingebettet in ein obrigkeitlich vorgegebenes Rechtsund Machtsystem.

Selbstbezeichnungen der Urkunden

Die hier edierten Urkunden bezeichnen sich selbst als »Bauerrecht«, niederdeutsch »Burrecht« (27 Mal), »Bauerbrief« (26 Mal), »Bauerordnung« (15 Mal), auch in der Variante »Policey- und Bauerordnung« (3 Mal), »Bauerrolle«, niederdeutsch »Rulla« oder »Ruel« (15 Mal), »Willkür« (2 Mal), auch als »Bauerköhren«, »Vergleich«, »Beweis«, »Verzeichnis der Bauergerechtigkeit«. Diese unterschiedlichen Bezeichnungen werden oft gleichbedeutend in ein und derselben Urkunde verwendet. Auch hier wird die Bezeichnung Verfassung einer Bauerschaft gleichbedeutend mit Bauerrecht, Bauerbrief oder Bauerordnung verwendet, die die Gesamtheit der bauerschaftlichen Willküren, Beliebungen oder Vereinbarungen umfasst.

Die Bauerrechte oder Verfassungen der oldenburgischen Bauerschaften regeln in unterschiedlicher Intensität und keineswegs immer vollständig das nachbarliche Zusammenleben der Bauerschaft, die innergemeindlichen Aufgaben, den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb, insbesondere die Absprachen hinsichtlich der gemeinen Weide, Heide und des Pfluglandes, die Organisation aller Bauerwerke, das sind die gemeinschaftlich zu erledigenden Arbeiten an Wegen, Dämmen, Deichen, Sielen und Entwäs-

⁴¹ K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 2, S. 127; s. auch Th. Bühler-Reimann, Warnung vor dem herkömmlichen Weistumsbegriff, S. 88.

⁴² G. Franz in: K. / M. Schumm, Hohenlohische Dorfordnungen, Einleitung, S. XXVII.

serungsgräben, die Aufgaben und die Organisation der Bauerschaftsorgane, einmal der Bauerversammlung, auch Bauerbier, Bauergericht oder Bauerabhandelung genannt, zum anderen der Bauergeschworenen und der Auskündiger.⁴³

Die Urkunden selber enthalten über die o. g. Bezeichnungen hinaus mehrfach den Begriff »Verfassung« und betten ihn ein in bisheriges Herkommen und neue Vereinbarungen. So bestätigte der Vogt Alers den Bauerbrief von Hartwarder- und Rodenkircherwurp 1737 mit seinem Attest: »Bey Durchlesung des vorherstehenden Bauer-Briefes finde zwar keinen Articul darin enthalten, deßen Inhalt nicht schon von alters her bey einigen Bauerschafften hiesiges Districts in Observance und Herkommen gewesen. Weil aber theils vereinbahrte Umstände nicht hinlänglich und deutlich genug in den Articuln ausgedrücket oder beschrieben sind, so brauchen solche, fals darüber bey Vorfallenheit in der Bauer Streit entstehen solte, auf obrigkeitliche Erklährung. Und wird mit sothanem Vorbehalt vorbeschriebene der Hartwarder und Rohtenkircher-Wurp Bauerschafft V e r f a β u n g, bestehend in achtunddrey β ig Articuln, von mir als p.t. Beambten loci geziemend erbehtenermaßen dahin attestiret, daß deren Innhalt dem alten Herkommen und gemeinen Besten gemäß sev. So geschehen Hartwarten, am Petri Tage, den 22. Februarii anno 1737.«44

Die Bauerordnung von Blexen (1691) enthält die umfangreichste und vollständigste Einleitung aller oldenburgischer Bauerbriefe. Sie benennt den Aussteller, den Adressaten, den Akt der Bauerversammlung, die Klassifizierung des eigenen Tuns, die Beschlussfassung sowie die Selbstverpflichtung und Unterwerfung der Bauerschaft unter die obrigkeitliche Ordnung, den Traditionsbezug, den Vorbehalt aller obrigkeitlicher Ordnungen und Interessen sowie das eigene Ziel, nämlich »desto friedlicher und schiedlicher miteinander (zu)leben.«⁴⁵ Wegen ihrer exemplarischen Bedeutung soll die Einleitungsformel hier wiedergegeben werden:

»Wir alle und jede, sowohl arm als reiche, junge als alte, des gantzen Dorffs und Bauerschafft Blexumb Eingesessene thun hiemit kund und bekennen für allen und jeden, denen inskünfftige diese unsere wollmeinende Bauerordnung zu lesen oder zu hören vorkommen möchte, wie daß wir sampt und sonders für unß, unsere Erben, Erbnehmen und Nachkömlingen, auß einhelligen Willen und Meinung, auch vorher wollbedachten Gemüthe und Berathschlagung unter unß, die von unsern lieben Voreltern auff uns geerbte und von undenklichen Jahren und ewigen Tagen hero im Gebrauch gewesene Baurordnung hiewiederumb erneuret, gestiff-

⁴³ S. im Einzelnen E. Seeber, (wie Anm. 1), S. 91–117.

⁴⁴ Nr. 8, Attest des Vogtes, (Hervorhebung vom Verf.).

⁴⁵ Nr. 16, Einleitung, (Hervorhebung vom Verf.); s. auch Nr. 20, Einleitung.